

## Ordnung.

II

welcher darben die Direction hat / gegen Uns die schwäre Verant-  
wortung obliegen.

### § XI.

**Wie es mit denen Straffen / so in de-  
nen Abschiden / oder Declarationen denen  
Parteyen/oder dero Advocaten, dictirt worden/  
zu halten seye.**

**N**achdeme auch zu Zeiten geschihet / daß in denen  
Abschiden / oder Declarationen, worüber die Revision ge-  
suecht / die Partey / oder auch der Advocat, ob temeritatem  
Litigii, oder wegen all zu grosser Hitzigkeiten / so zu der Richter / vnnnd  
Gegenpartey / wie auch bisweilen zu derselben Advocaten verschim-  
pfung / geraichen thuen / vnd also ex Causa Civili, vmb Gelt / oder am  
Leib gestrafft wird / ist es darmit hinfüran also zu halten / daß  
nemlich die Geltstraff / wann anderst von Uns desßhalben kein ab-  
sonderlicher Stillstandt vorhanden / vngehendert der angemelten Re-  
vision, würcklich eingefordert / jedoch bis zu erfolgendem Revisions-  
Urthl / alldort auffbehalten / vnnnd da die erkantnuß anderst ergienge /  
widerumb zuruck gegeben : Sovil die Leibsstraff anbelanget / mit  
der Execution, bis zu erfolgender Revisions-Erkantnuß / gänzlich  
ingehalten werden solle.

### § XII.

## Von denen Sportulis.

**D**amit die von Uns geordnete RevisionsCom-  
missarii Vrsach haben / sich desto eifriger zu bemühen / vnnnd  
die Sachen zu befürderen / auch die Parteyen mehrer Abscheru tragen/  
die Revision zu begehren : Als wollen Wir ihnen von jeder Revisi-  
ons-Sach gewisse Sportulen zu nemmen / hiemit gnädigst bewilliget  
haben / deren Summa sie nach Wichtigkeit der Sachen / auch Be-  
schaffenheit desß Proceßs, vnd der Bemühung : Wienit weniger nach der  
Parteyen vermögen / solcher gestalt billich / vnd leidentlich ( wie sie es vor  
Gott / vnd Uns zu verantworten ihnen getrawen ) benennen / vnd sel-  
bige